

Aufzeichnungspflichten

Arbeitgeber sind verpflichtet, die geleistete Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzuzeichnen. Der prüfende Rentenversicherungsträger muss im Rahmen der Betriebsprüfung den arbeitsrechtlichen Anspruch auf das Arbeitsentgelt nachvollziehen können.

Erweiterte Aufzeichnungspflichten:

Damit die Einhaltung des Mindestlohns geprüft werden kann, müssen für

- geringfügig entlohnte Beschäftigte (in allen Branchen) und
- alle Mitarbeiter in sofortmeldepflichtigen Betrieben

Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufgezeichnet werden.

Die Aufzeichnung der Arbeitszeit ist nicht an eine bestimmte Form gebunden und kann sowohl elektronisch als auch schriftlich geführt werden.

Vorlage zur Erfassung der Arbeitszeit in Lexware lohn+gehalt:

Lexware lohn+gehalt enthält eine Vorlage zur Erfassung der Arbeitszeit in einer Tabellenkalkulation. Sie finden diese Vorlage unter 'Datei - Export - Stundenerfassung'.

Wenn Sie die Arbeitszeiten in der erstellten Tabelle erfassen, dann können Sie sie am Monatsende in die Stundenerfassung von Lexware lohn+gehalt importieren. Zusätzlich sollten Sie die Tabelle mit den erfassten Arbeitszeiten ausdrucken und zu den Unterlagen nehmen.

Beachten Sie die Aufbewahrungspflichten für die Lohn- und Gehaltsunterlagen.

**Gesetzlicher Mindestlohn:
Aufzeichnungspflichten**

Das Mindestlohngesetz begründet einen umfassenden gesetzlichen Anspruch für jeden Arbeitnehmer auf Zahlung eines Mindestlohns. Wie können Sie den Mindestlohn prüfen und Ihren Aufzeichnungspflichten nachkommen?

Hintergrund

Der Mindestlohn ist ein Bruttolohn je Zeitstunde, der grundsätzlich als Geldleistung zum Ende des Folgemonates, in welchem die Arbeitsleistung erbracht wurde, auszuzahlen ist.

Die Höhe des Mindestlohns finden Sie in Lexware lohn+gehalt im Menü 'Verwaltung- Gesetzl Rechengrößen Bundesländer' auf der Seite 'Sozialversicherung' (letzter Eintrag auf dieser Seite).

Ob ein vereinbartes Monatsentgelt dem Mindestlohn entspricht, wird anhand der durchschnittlichen Monatsstunden der Beschäftigten berechnet.

Der Anspruch erstreckt sich auf alle in Deutschland Beschäftigten, unabhängig von ihrem Wohnort. So haben z.B. auch geringfügig entlohnte Beschäftigte (Minijob) oder Saisonkräfte grundsätzlich Anspruch auf den Mindestlohn.

Vorgehen

Prüfen Sie selbst, ob für Ihre Mitarbeiter - sofern sie nicht unter eine der gesetzlichen Ausnahmen fallen, der Mindestlohn erreicht wird.

Lexware lohn+gehalt enthält keine entsprechende Funktion. Maßgeblich für die Frage, ob der Mindestlohn erreicht wird, ist das je geleisteter Arbeitsstunde gezahlte Entgelt. Vergütungen, die als feste Monatsbeträge gezahlt werden, müssen mit den tatsächlichen Arbeitsstunden des Monats auf einen Stundensatz umgerechnet werden.

Bei Fragen wenden Sie sich an Ihren steuerlichen Berater. Weiterführende Information finden Sie auch unter: